

Citation style

Puchner, Walter: Rezension über: Spyridōn G. Plumidēs, Γυναίκες και γάμος στην Κέρκυρα (1600-1864). Έμφυλες σχέσεις και οικονομικές δραστηριότητες, Korfu: Εκδόσεις Ιονίου Πανεπιστημίου, 2008, in: Südost-Forschungen, 71 (2012), S. 667-670, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/3095bb5059214e4f953bd97f67b2d4f7>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Spyridōn G. PLUMIDēs, *Γυναίκες και γάμος στην Κέρκυρα (1600-1864). Έμφυλες σχέσεις και οικονομικές δραστηριότητες* [Frauen und Heirat auf Korfu (1600-1864). Geschlechtsbeziehungen und wirtschaftliche Aktivitäten]. Korfu: Εκδόσεις Ιονίου Πανεπιστημίου 2008. 276 S., 32 Abb., ISBN 978-960-7260-33-8.

Wie das Vorwort von ELENI ANGELOMATI-TSUNGARAKI, die auch wissenschaftlich verantwortlich zeichnet für die aus einem zum Großteil von der EU gesponserten post-graduate-Forschungsförderungsprogramm (Pythagoras II) durch eine Gruppe von Diplomanten und Doktoranden der Historischen Abteilung der Ionischen Universität auf Korfu entstandenen Monographie, darlegt, hat sich die Frauenforschung vom feministischen Fundamentalansatz weg zu umfassenderen Gender studies und historischer Familiensoziologie (die auch das Kind miteinbezieht) entwickelt, und Griechenland ist diesbezüglich keine Ausnahme. Groß ist die Anzahl der einschlägigen Studien, die entweder von der Sozialanthropologie bzw. der Volkskunde herkommen oder rechtshistorischer und familiensoziologischer Ausrichtung sind. Die vorliegende Arbeit, für die Spyridon Plumidis verantwortlich zeichnet, ist die Synthese einer Gruppenarbeit der Auswertung von Gerichts- und Notariatsakten im Griechischen Staatsarchiv und dem Archiv der Präfektur Korfu und basiert vorwiegend auf den 85 voluminösen Dossiers der Gerichtsentscheidungen der „Großen Erzpriester“ von Korfu (megaloi protopapades, den Orthodoxen war während der Venezianerherrschaft kein Bischof gestattet); zivilgerichtliche Entscheidungen wie Familienangelegenheiten wurden meist nicht an die venezianische Gerichtsbarkeit in der Serenissima delegiert, sondern von den kirchlichen Instanzen der Orthodoxie vor Ort ohne die Möglichkeit eines Einspruchs entschieden. Das chronologisch lückenlos seit 1600 vorliegende Material (bis zum Anschluss der Ionischen Inseln an Griechenland), das bisher im Gegensatz zu den im Archivio di Stato in Venedig liegende Aktenmaterial zu Kreta nicht ausgewertet worden ist, erlaubt die Synthese des sozialen Status der Frauen über einen Zeitraum von 264 Jahren hinweg, ein Zeitraum, der auch von einschneidenden Gesetzesänderungen geprägt ist (1386-1797 war Korfu venezianisch; 1797-1800 von den Franzosen besetzt; 1800-1807 unabhängig, aber formal unter der Schutzherrschaft Russlands und des Osmanischen Reichs; 1807-1814 erneut französisch; 1814-1864 Teil des British Empire). Die ekklesialen, im 19. Jh. auch zivilen Gerichtsentscheide betreffen das Privatleben bürgerlicher und bäuerlicher Frauen, Ehefrauen, Töchter und Witwen, Formen und Dauer der Verlobung, Heirat, Scheidung, Testamente, die Beziehungen zu Vätern und Ehemännern, Liebhabern, zu Reichen und Adeligen, aber auch zu Bauern aus dem eigenen Dorf. In den Entscheidungen spiegelt sich das Frauenbild der Gesellschaft, das erwartete Rollenverhalten, ihre Beschützung, Bevormundung und Ausbeutung, ihre Passivität, aber auch ihre Emanzipation (vor allem im 19. Jh.), ihre Einmischung in das Wirtschaftsleben, aber auch ihre widerspruchslöse Abhängigkeit vom anderen Geschlecht. Dies wird nicht nur mit Gerichtsakten und Urteilen dokumentiert, sondern auch mit Zeitungsberichten und Literaturtexten sowie teilweise auch mit ikonographischem Material. Die soziale Rolle „Frau“ erweist sich trotz (oder gerade wegen) der Westorientierung der Hauptinsel der Ionischen Inseln als diachronisch stabil und beginnt sich erst im British Empire zu wandeln.

Wie der Verfasser im Vorwort hinweist, wird mit dieser Monographie zumindest teilweise eine Forschungslücke geschlossen, denn im Gegensatz zur Frauenrolle in der Antike

und in Byzanz wurde dem Thema in den hellenophonen Gebieten in postbyzantinischer Zeit weniger Aufmerksamkeit geschenkt, mit Ausnahme der besser dokumentierbaren venezianischen Gebiete,¹ wo allerdings Kreta die vorwiegende Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat,² während für Hefanesos im Wesentlichen nur die Erbfolgeregelungen und die Scheidungen untersucht sind.³

Die Funktion einer Einleitung übernimmt das 1. Kapitel des Hauptteils, das sich mit der Größe und Zusammensetzung der Familien nach den Bevölkerungszählungen seit dem 16. Jh. beschäftigt (31-42). Diese Statistiken sind noch rudimentär und erst ab 1781 detaillierter; erst unter dem britischen Protektorat (1831 mit Angaben auch über Dörfer) sind die Angaben besser interpretierbar: 43 % der Insel Stadtbevölkerung, Kernfamilie mit zwei, drei Kindern, hohe Mortalitätsrate bei Kindern, keine *extended family*-Bildungen vom *zadruga*-Typ wie im benachbarten westbalkanischen Binnenland (Albanien, Serbien, Montenegro, Makedonien, Vlachien).

Kapitel 2 ist der Verlobung und der Aussteuer gewidmet (43-60). Nach venezianischem Recht konnte ein Mädchen ab zwölf Jahren sein Recht vor Gericht verteidigen, was jedoch nicht die Emanzipation von der elterlichen Entscheidungsgewalt bedeutete; diese war, ähnlich wie in der nachbyzantinischen Tradition der „Hexabiblos“ von Konstantinos Harmenopoulos, dem „Nomokanon“ von Manuel Malaxos und dem „Procheiron Nomikon“ von Theophil Kampanias erst mit der Verheiratung oder der Einschließung in ein Kloster gegeben. Rechtsvertreter der Frau war ihr Ehemann, nur ihr Testament konnte sie ohne Einwilligung des Gatten verfassen. Heiraten kamen durch Vermittlung zustande und setzten die Existenz einer Aussteuer seitens der Brauteltern voraus. Erst dann konnte die Verlobung vorgenommen werden. Die Höhe und Art der Mitgift (*proika*), festgelegt in den Aussteuerverträgen, differiert von Stadt zu Land enorm. Neben den angeführten Beispielen hätte man in Bezug auf schwankendes Heiratsalter und Mitgifthöhe statt des Verweises auf M. N. Todorova⁴ näherliegende Verweise erwartet.⁵

Das 3. Kapitel ist Heirat, Scheidung und Sexualmoral gewidmet (61-98) und in folgende Abschnitte unterteilt: Verheiraturungspraktiken (Heiratsalter 15-24 Jahre für die Braut; Heiratsverbot bis zum 7. Verwandtschaftsgrad; enger Endogamie-Radius, geographisch und klassenmäßig; virilokale Haushaltsgründungen), Regeln der Sexualethik und Gottesfurcht (Jungfernschaft; Frömmigkeit), Ehebruch und käufliche Liebe als Scheidungsgründe (Geschlechtskrankheiten; selten Anklagen der Frauen wegen des Bordellbesuchs der Männer; außereheliche Liebschaften; voreheliche Beziehungen; sexuelle Beziehungen von Klostermönchen mit Mägden; Liebschaften der Aristokraten mit Dienstpersonal; Hetärenentum [Casanova über seinen Aufenthalt in Korfu]; Predigten über die Sexualmoral; Erlässe gegen freizügiges Sexualleben; Bordelle; Schändungen), Ehen ohne Einwilligung der Braut als Scheidungsgrund (Brautraub auf dem Land), Verlassen des ehelichen Dachs, langfristige Absenz des Gatten und andere Scheidungsgründe.

Das 4. Kapitel widmet sich ausschließlich der häuslichen Misshandlung der Frauen durch den Ehegatten (99-106). Manche der Anklagen und Zeugenberichte sind geradezu erschütternd; die kirchliche Rechtsprechung geht in ihrer Urteilsfindung von der ehelichen Gehorsamspflicht der Frau aus. In diesem Kapitel wird auch die „Autobiographie“ von Elisabeth Mutzan-Martinegu auf Zante erwähnt.⁶

Einiges Licht in dieses düstere Bild des Ehelebens, das die kirchliche Rechtsprechung zu behandeln hatte, kommt erst im 5. Kapitel: wirtschaftliche Aktivitäten und Testamentsvermachungen (107-122). Es ist in folgende thematische Einheiten untergegliedert: rechtliche Vertretung der Frauen, ökonomische Rechtsakte der Witwen (Handlungsfreiheit nach dem Tod des Gatten; Beispiel der *business-woman* Marula Papadatena mit 40 notariellen Kauf- und Verkaufsverträgen von 1600-1605; Anleihen; Vermietungen; Lohnauszahlungen usw. [Tabellen, 113]; Frauen der beiden unteren Klassen), Arbeitsverträge der Frauen *popolane* (Weberinnen; Schusterinnen; Tavernenwirtinnen; Ammen; praktische Ärztinnen), Testamente (Vermachungen an Frauen und Töchter wegen guter Haushaltsführung). Das 6. und letzte Kapitel bringt die Anfänge der weiblichen Emanzipation im 19. Jh. (123-145). Indizierend für die feminine Bewusstseinsbildung schon zur Zeit der Griechischen Revolution von 1821-1827 ist die Tatsache, dass Dramenübersetzungen und Originaldramen mit emanzipatorischen Inhalten und Vorworten, die sich spezifisch an die weiblichen Leserinnen richten, geschrieben werden.⁷ Darauf hätte hier verwiesen werden können, da auch ansonsten Literaturzeugnisse die Akten der kirchlichen Rechtsprechung illustrieren und Motivationen, Verhaltensformen, Milieuvorgaben, Mentalitätsgrenzen usw. explizieren. Grundlegend für die feminine Bewusstseinsbildung war natürlich die weibliche Erziehung, die im venezianischen Verwaltungssystem von Korfu klassenbedingt gewesen ist; hier bilden Zeitungsberichte und Literaturzeugnisse eine wichtige Quelle. Die ersten Anfangsphasen einer feministischen Bewegung waren nicht mehr nur an die Ideale der Mutterschaft und Ehrenhaftigkeit gebunden, sondern bereits auch an Nationalismus (Vereinigung mit Griechenland) und Frauenrecht (die Zeitung „Εφημερίς των Κυριών“ von Kallirrhoe Parren wurde 1887 gegründet). Die Ausgangsmöglichkeit der Aristokratinnen bestand freilich bereits früher: maskiert hatten sie schon im 18. Jh. die italienischen Opernvorstellungen in San Giacomo besucht.⁸ Ein anderes Indiz für die steigende Emanzipation ist die Herausbildung privater Vereinigungen mit Frauenbeteiligung (z. B. seit 1840 im Philharmonischen Verein); in der 2. Jahrhunderthälfte waren philanthropische Vereinigungen ausschließlich in weiblichen Händen (1890 wurde der Frauenverein für mittellose Frauen gegründet). Daneben begann im Zuge der zögernd einsetzenden Industriellen Revolution auch die Fabrikarbeit für Frauen: 80 junge Frauen waren gegen Ende des Jahrhunderts in der Zigaretten- und Spielkartenfabrik von Aspiotis beschäftigt.

Damit ist die Lektüre etwa bei der Hälfte des Gesamtbandes angelangt. Die zweite Hälfte besteht aus einem Epilog (145-148), der Bibliographie (149-172), dem Anhang mit einer Auswahl veröffentlichter handschriftlicher Texte der kirchlichen und notariellen Aktenstücke aus dem griechischen Staatsarchiv und dem Lokalarchiv der Präfektur Korfu (173-188, 189-228), mit weiteren Quellenausügen wie Chronographien, Reden und Essays (229-236) sowie Literaturtexten der Belletristik (237-262, Gedichten, Erzählungen, Novellen); sodann folgen noch die detaillierten Register (263-276) und der Abbildungsteil.

Der ganze Band ist ein schöner Beweis für die Tatsache, dass die Forschungsförderungsprogramme der EU im Universitätsbereich unter der richtigen Leitung auch in Zusammenarbeit größerer Gruppen durchaus beachtliche Ergebnisse aufweisen können, die Forschungslücken schließen oder zumindest auf weiterhin bestehende Desiderata aufmerksam machen. Der vorliegende Band zum Themenkomplex Frauen und Hochzeit auf Korfu 1600-1864, der

bisher unbearbeitete Aktenstücke vorwiegend der orthodox-kirchlichen Rechtsprechung auswertet, reiht sich damit durchaus gleichwertig in die bestehenden wissenschaftlichen Archivarbeiten zur Stellung der Frau in den hellenophonen Gebieten unter venezianischer Verwaltung in der Neuzeit ein und wird auch in Zukunft von der einschlägigen Forschung zitiert werden.

Athen, Wien

Walter Puchner

¹ Für deren Verwaltungs- und Sozialstruktur nun die umfassende Übersichtsstudie von Anastasia PAPADIA-LALA 2004 vorliegt, vgl. *Südost-Forschungen* 65/66 (2006/2007), 645-648.

² Chryssa A. MALTEZU, Η παρουσία της γυναίκας στις νοταριακές πράξεις της περιόδου της βενετοκρατίας, *Κρητολογία* 16-19 (1983-1984), 62-79; Sally McKEE, Women under Venetian Colonial Rule in the Early Renaissance: Observations on Their Economic Activities, *Renaissance Quarterly* 51 (1998), H. 1, 34-67, K. E. LAMBRINOS, Οι γυναίκες της ανώτερης τάξης στη βενετοκρατούμενη Κρήτη: νομικο-κοινωνική θέση, αντιλήψεις, συμπεριφορές (16ος-17ος αι.), *Μεσαιωνικά και Νέα Ελληνικά* 7 (2004), 83-142.

³ Spyridon FLOGAÏTIS, *Système Vénitien de successions ab intestat et structures familiales dans les îles ioniennes*. Genève 1981; Dimitrios KAPADOCHOS, Το διαζύγιο και οι λόγοι διαζυγίου στην Κέρκυρα την ενετική περίοδο (1386-1797). Athen 1980; DERS., Η απονομή της δικαιοσύνης στην Κέρκυρα από τους Μεγάλους Πρωτοπαπάδες την ενετική περίοδο (1604-1797). Athen 1990.

⁴ Maria N. TODOROVA, *Balkan Family Structure and the European Pattern. Demographic Development in Ottoman Bulgaria*. Washington D.C. 1993.

⁵ Georgios THANATSI, Αρραβώνες και γάμοι μικρής ηλικίας. Athen 1983; vgl. meine Rezension in *Südost-Forschungen* 43 (1984), 595-597.

⁶ Dazu wäre eventuell auch die englische Übersetzung von Elizabeth MOUTZAN-MARTINENGO, *My Story*. Übers. H. DENDRINO-KOLIAS. Athens, London 1989, anzuführen, und DIES., Empowering the Minor: Translating Women's Autobiography, *Journal of Modern Greek Studies* 8 (1990), H. 2, 213-221, sowie auch ihre Molière-Bearbeitung des „Geizigen“ 1823/1824, die diese Familienatmosphäre des Eingeschlossenseins und der Abwesenheit der Männer widerspiegelt: Ann TABAKI, L'œuvre dramatique d'Élisabeth Moutzan-Martinengou, *Σύγκριση/Comparaison* 7 (1996), 59-74, und Walter PUCHNER, Frauendramatik zur Zeit der griechischen Revolution, in: DERS., Von Herodas zu Elytis. Studien zur griechischen Literaturtradition seit der Spätantike. Wien, Köln, Weimar 2012, 225-274, 242-257.

⁷ DERS., Γυναικεία δραματουργία στα χρόνια της Επανάστασης. Μητώ Σακελλαρίου, Ελισάβετ Μουτζάν-Μαρτινέγκου, Ευανθία Καίρη. Χειραφέτηση και αλληλεγγύη των γυναικών στο ηθικοδιδασκτικό και επαναστατικό δράμα. Athen 2001.

⁸ Dazu Platon MAVROMUSTAKOS, Το ιταλικό μελόδραμα στο θέατρο Σαν Τζιάκομο της Κέρκυρας (1733-1898), *Parabasis* 1 (1995), 147-192; Walter PUCHNER, Η ιταλική όπερα στα Επτάνησα επί Αγγλοκρατίας (1813-1863). Πρώτες παρατηρήσεις με βάση τα βιβλιογραφημένα λιμπρέτα, *Porphyras* 114 (2005), 591-624.